

Winterthur, 1. Dezember 2004

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Picture-Planet GmbH

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Rechtsverhältnis zwischen der Picture-Planet GmbH (nachfolgend PP genannt) und ihren Kunden, soweit keine anderen Absprachen getroffen worden sind.

1. Arbeitsablauf, Art der Leistung, Verantwortlichkeit und Erfüllung

Das erste Kundengespräch ist unentgeltlich.

Aufgrund des ersten Kundengesprächs erstellt PP eine Richtofferte/Offerte, welche die durch PP zu erbringende Dienstleistung umschreibt.

Voraussetzung für die vertragsgemäss Erfüllung durch PP ist die in qualitativer und terminlicher Hinsicht einwandfreie Erfüllung durch den Kunden.

Der Kunde liefert Daten/Vorlagen/Material in geeigneter Qualität. Übermässige Bildkorrekturen und Textkorrekturen werden dem Kunden nach Anzeige durch PP als Mehraufwand verrechnet.

PP erbringt aufgrund des in der Richtofferte/Offerte festgehaltenen Umfangs Dienstleistungen im Web- oder Printbereich (auch konzeptioneller Art) und zeichnet für die erzielten Resultate verantwortlich bzw. mitverantwortlich.

Die Dienstleistung gilt als erbracht, sobald PP dem Kunden die im Vertrag ausgeführten Unterlagen übergeben und die Arbeiten gemäss den in der Offerte festgehaltenen Erfüllungskriterien abgeschlossen hat.

2. Änderung der vereinbarten Leistungen

Während der Erbringung von Dienstleistungen können beide Vertragspartner jederzeit Änderungen der vereinbarten Leistung vorschlagen.

Im Fall eines Änderungsantrages des Kunden wird PP innert nützlicher Frist mitteilen, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf den Vertrag, insbesondere auf Preise und Termine hat.

Mehraufwendungen gehen zu Lasten des Kunden.

3. Rücktritt

Bei Rücktritt des Kunden nach Auftragserteilung hat der Kunde PP sämtliche bereits angefallenen Aufwendungen zu ersetzen.

Bei Rücktritt von PP werden alle Arbeiten, welche der Kunde genehmigt hat, in Rechnung gestellt.

4. Leistungserbringung durch Dritte

PP kann Dritte (Unterbeauftragte und Unterlieferanten) mit dem Erbringen der Dienstleistung oder Teilen davon beauftragen. In diesem Fall steht PP für diese Leistungen wie für ihre eigenen ein.

Bei Dienstleistungen, welche durch PP in Absprache mit dem Kunden extern vergeben werden, ist der Kunde direkter Vertragspartner des Drittanbieters.

5. Preise, Zahlungskonditionen

- Normaler Stundensatz: CHF 130.00
- Überstundensatz: CHF 160.00

PP offeriert alle Dienstleistungen aufgrund einer individuellen Aufwandschätzung. Basis bildet der normale Stundensatz.

Leistungen, die über die Offerte hinausgehen oder sich aus Änderungen der vereinbarten Leistungen ergeben, werden im Stundensatz verrechnet.

Abweichungen von 10% gelten als normal und werden dem Kunden ohne vorgängige Mitteilung in Rechnung gestellt.

Als Überstunden gelten Stunden ausserhalb der Bürozeiten (07.00 – 20.00 Uhr), sowie allgemeine Wochenend- und Feiertage.

PP verrechnet Reisespesen wie folgt:

- Auto: CHF 1.00 / km
- ÖV: Billet-Preise 1. Klasse

Die Bezahlung erfolgt auf Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum.

PP behält sich vor, Anzahlungen oder Vorauszahlungen zu verlangen.

6. Urheberrechte

Der Kunde sichert zu, dass PP nur Unterlagen überlassen werden, welche keine rechtlich geschützten Werke Dritter, weder direkt noch in verarbeiteter Form, enthalten, und dass er berechtigt ist, PP die Unterlagen zum Zwecke der Erbringung der Dienstleistung zu überlassen.

Die Urheberrechte der durch PP geschaffenen Werke verbleiben bei PP.

Sämtliche durch PP erstellten Werke dürfen zu Werbezwecken o.ä. durch PP verwendet werden.

7. Archivierung

PP archiviert Daten über einen Zeitraum von 12 Monaten seit Auftragserteilung. Danach wird jegliche Haftung für Daten ausgeschlossen.

8. Haftungsausschluss

PP lehnt sämtliche Haftung für Inhalte von Print- und Webprodukten ab. Dies gilt insbesondere auch für Hyper-Links auf externe Websites.

9. Streiterledigung

Beide Vertragspartner verpflichten sich im Falle von Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit dem Vertrag, in guten Treuen eine einvernehmliche Regelung anzustreben, nötigenfalls bei hälftiger Kostenbeteiligung unter Beiziehung eines unabhängigen Sachverständigen als Schiedsgutachter.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Als ausschliesslichen Gerichtsstand vereinbaren die Parteien die ordentlichen Gerichte des Kantons Zürich.

